Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LXXXIII. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Helvetiens.

Mit gerechtem Unwillen gegen die Verführer, zugleich aber mit Bedauren gegen die Verführten, hat das helvetische Vollziehungsdirektorium in Erfahrung gebracht, daß sich mehrere Bürger, besonders unter der unbedachtsamen Jugend, von ausländischen Agenten zur Auswanderung, und zu eben so tollsinniger als höchst gefahrlicher und sträflicher Verschwörung mit den Verräthern des Vaterlandes hinreissen lassen.

Die Unglüklichen? wie mussen sie zittern, wenn sie an das Gesez vom 3. Christmonat gegen die Auswanderung denken? wie muß ihnen, wie muß ihren zurükgelassenen Eltern und nächsten Anverwandten und Freunden dabei zu Muthe seyn? Das Gesez sagt:

Artikel 3. "Diejenigen, die nicht in der durch „ das Gesez bestimmten Zeit zurükkehren, sind der „ Constitution zufolge ihres Bürgerrechtes verlustig.

4. "Ausser der Strafe des Verlustes des Bürger„ rechtes soll annoch die Strafe von 10 Jahren Ket„ ten diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen „ und zu einem von der Republik nicht anerkannten „ Kriegsdienste, sich werden anwerben lassen.

5. „Die Falschwerber, die Verleiter zum Aus„ wandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen „ die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode be„ straft werden.„

"Im Falle solche nicht betreten werden könnten, so soll ihr Vermögen von dem Staate in Beschlag genommen, verwaltet, und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorschrift, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.„

Ohngeachtet eines so bestimmten, ausdrüklichen Gesetzes, das die ganze Nation durch ihre Stellvertreter für heilig erklärt hat, und des heiligen Eides, den sie für die Befolgung der Gesetze schworen, liessen sich auch seit der feierlichen Kundmachung desselben, mehrere junge Leute zu sträflicher Auswanderung verleiten. O gewiß, empfinden es weit aus die mehrern bereits jezt schon, daß diejenigen, die sie über die Gränze gelokt haben, es eben so wenig mit ihnen selbst und mit ihren eigenen Personen gut gemeint haben, als mit dem Vaterlande. Und was konnten sie auch gutes von jenen Verräthern, von dem gewesenen Landvogt Gugger, Commissar Wyß, Hauptmann Wagner, Major Roverea und andern solchen ehr- und habsüchtigen Menschen erwarten, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse keine andere Erwerbsart mehr haben, als den Blut- und Menschenhandel mit den armen ausgewanderten jungen Leuten, welche sie an Oestreich und England verkaufen, um sie geschlossen über Meer in Indiens sengendes Klima, schleppen zu lassen. O der bejammernswürdigen Schlachtopfer, welche so blindlings sich von denjenigen hinreissen liessen, die sie nun zur Schlachtbank führen! O gewiß, seufzen sie voll Sehnsucht nach dem Geburtslande, nach ihren Eltern, Verwandten und Freunden, zurük. Noch soll ihnen Zeit gelassen werden, um ihren unbedachtsamen Schritt zu bereuen, und wieder zu den Ihrigen zurükzukehren.

Wofern sich die Verirrten in Zeit von 14 Tagen wieder in ihrer Heimath einfinden; wofern sie sich sogleich nach der Zurükkunft bei dem Unterstatthalter ihres Distrikts melden, um sich bei ihm aus dem aufgenommenen Verzeichnisse der Ausgewanderten ausstreichen zu lassen, worüber dann der Kantonsstatthalter der Regierung ohne Verzug einen Bericht ertheilet, so wird das Vollziehungsdirektorium die Auswanderung als bloß augenblikliche Verirrung verzeihen, und sich darüber freuen, daß die verlornen Söhne in den Schooß des Vaterlandes zurükgekehrt sind.

Sollten sie sich aber während der vergönnten Frist nicht zur Rükkehr entschliessen, so ists ihre eigene Schuld, wenn das Gesez sie aufs strengste verfolgt; wenn ihr Vermögen, und, im Falle der Betretung, ihre Person die äusserste Gefahr läuft; wenn sie für immer und ewig abgeschnitten werden, sowohl von dem Vaterlande als von ihrer Familie; wenn sie das Bürgerrecht ihres Vaterlandes verlieren, mit dessen Feinden sie sich verbunden haben.

Und was dürfen in solchem Falle ihre Eltern und nächsten Anverwandten erwarten? Sie, deren Aufsicht

die unglüklichen jungen Leute anvertraut waren, sie sahen der Auswanderung von diesen entweder fahrlässig zu, oder wohl gar begünstigten sie dieselbe; sie verrathen sich als zweideutige Bürger, sie bedürfen also die strengste Bewachung; sie werden bis zur Zurükkunft der Ihrigen, mit desto stärkerer Einquartierung beladen werden. Auch sie sollen also ihr möglichstes thun, um die Irregeleiteten zur Rükkehr zu bewegen.

Geben in Luzern den 22 Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.
Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 21. December.

(Fortsetzung.)

Reding und Stokmann ebenfalls; ersterer hält indeß dieselbe für unvollständig, und hätte besonders auch den Agenten das advozieren zu untersagen, gewünscht; er erwartet dieses von einem nachfolgenden Beschluß.

Laflechere wollte auch Advokat der Advokaten werden, aber Muret ist ihm zuvorgekommen, und hat bewiesen, daß man auch in eigner Sache ein sehr guter Advokat seyn kann; er spricht für den Beschluß, und sieht nicht, warum die öffentlichen Beamten ausser ihren Amtsbezirken, wo sie keinen zu befürchtenden Einfluß haben werden, nicht sollten Advokatendienste leisten können.

Usteri hält den Beschluß für ein wirksames Mittel gegen einen vorhandenen Mißbrauch, und nimmt ihn durchaus an. Die Vorwürfe so man ihm gemacht hat, sind gröstentheils ungegründet. Ein Muster logisch-richtiger und wohlgesezte Abfassung ist er freilich nicht; aber auf diese Eigenschaft der Beschlüsse haben wir auch längst Verzicht gethan. Uebrigens ist das nemliche Termin durch den ganzen Beschluß beibehalten, daß nemlich jeder der genannten Beamte in seinem Amtbezirk nicht advozieren soll. Wann in dieser Rüksicht gesagt wird, der Stadthalter soll in seinem Kanton nicht advozieren dürfen; so folgt daraus noch keineswegs, daß er es ausser demselben thun darf, sobald ihn, wie das Wohl der Fall ist, seine Pflichten verbinden, in seinem Kanton zu bleiben. — Am allerwenigsten stosse ich mich daran, daß die Agenten ausgelassen sind; ich würde im Gegentheil den Beschluß verwerfen, wenn sich das Verbot zu advozieren, auch auf sie ausdehnen wollte; ich würde wenigstens bitten, sie erst zu besolden: denn wenn ein guter Bürger allenfalls unentgeltlich fürs Vaterland arbeiten kann, so muß ihm doch das Vaterland nicht auch noch untersagen, daß es nebenbei auch für seinen und der seinigen Unterhalt sorge.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß, welcher der B. Anna Nuefer von Ringenberg die einfache Legitimation ihrer unehlichen Tochter Anna bewilligt, wird zum 2tenmal verlesen, und angenommen.

Derjenige, welcher der Gemeinde Oensingen, Kanton Solothurn, eine Zehendscheuer zu Errichtung eines Schulhauses überlaßt, wird vorzüglich auf Schwallers und Lüthis v. Sol. Bemerkung nach welchen die Ansprüche der Gemeinde ungegründet sind, verworfen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladet, den beiden Rathen über die Verhältniße der Truppen von Luzern, und jener aus dem Kanton Leman die nöthigen Erläuterungen zu geben, um zu erfahren, ob nicht gelegentlich die erfoderlichen Wachen der obersten Gewalten nach Vorschrift der Constitution eingerichtet werden können.

Vaucher trägt darauf an, einen zweiten Weibel zu wählen. Kubli räth damit zu warthen, bis man Geschäfte für einen solchen hat, welches bisdahin nicht der Fall ist. Vaucher nimmt seinen Antrag zurük.

Senat, 22. December.

Präsident: Barras.

Stapfer berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der das Direktorium zu Veraussezung einiger Nationalgüter bevollmächtigt. Die Commission räth zur Verwerfung, weil das Kanzleigebäude Werdenberg nicht füglich von den dazu gehörigen Gütern kann getrennt werden.

Kubli: Werdenberg ist ein Distriktsort; Schloß und Kanzlei sind die beiden einzigen offentlichen Gebäude daselbst; eine Bothschaft des Direktoriums hat sogar auf den Verkauf des Schlosses angetragen; dieß wäre auch wegen der vortheilhaften militärischen Lage desselben sehr unvorsichtig. Er glaubt übrigens, man wolle allerdings auch die beträchtlichen Güter die zur Kanzlei gehören mit dem Hause verkaufen, der Sache aber nicht die gebührende Publicitat geben; er verwirft daher. Hoch ebenfalls. Dolder findet in dieser Vergessenheit keinen hinlänglichen Grund zur Verwerfung. Devevey glaubt, die Güter können nicht verkauft werden, da der Beschluß ihrer nicht erwähnt. Vaucher meint, wenn das Haus mitten in den Gütern stehe, so konne jenes nicht ohne diese verkauft werden, weil man sonst weder darein noch daraus gehen könnte; er stimmt zur Annahme. Stapfer wiederholt die Gründe der Commission. Gerhard findet das Direktorium könnte die Güter unmöglich